

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

Beratungsfolge: Hafenausschuss Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001184/1 vom 12.01.2007
	Amt / Abteilung: Hafenamt
Bezeichnung der Vorlage: Entgeltordnung für die Benutzung der Hafenwaage des Städtischen Hafenbetriebes 1. Nachtragssatzung	Genehmigungsvermerk vom: 10.04.2007 Die beauftragte Amsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Koch/Herr Jakobsen

Sachdarstellung mit Begründung:

Die negativen Ergebnisse im Bereich der Waage sind ausschließlich im Betrieb der Viehwaage begründet. Die notwendige Bedienung der Anlage sowie die Reinigung erfordern einen hohen Aufwand, der durch die geringen Einnahmen nicht annähernd gedeckt wird. Während bei der Fahrzeugwaage ein Gewinn erwirtschaftet werden kann, schließt die Viehwaage mit einem jährlichen Verlust in Höhe von rd. 10.000 bis 12.000 € ab.

Die Entgelte für die Benutzung der Viehwaage wurden bisher unter Rücksicht auf die Landwirtschaft festgesetzt. Aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat der Städtische Hafenbetrieb jedoch hier eine grundsätzliche Änderung vorzunehmen.

Bisher war geplant, zum Jahresbeginn den Betrieb der öffentlichen Viehwaage einzustellen. Den Landwirten wurde angeboten, die Waage gegen die Erstattung der Kosten (Eichung, Strom, Wasser) zu pachten. Konkrete Anfragen von Landwirten hierzu liegen jedoch bisher nicht vor. Die Absicht des Hafenbetriebes, die Waage zu schließen, wird lediglich heftig kritisiert.

Der Hafenbetrieb ist grundsätzlich bereit, die Viehwaage weiter zu betreiben. Allerdings müsste durch die Anhebung der Wiegeentgelte eine entsprechende Kostendeckung erzielt werden. Nach dem durchschnittlichen Wiegeaufkommen der letzten Jahre ist für Kleinvieh eine Erhöhung von bisher 0,75 € auf 4,00 € pro Stück und für Großvieh von 1,50 € auf 13,00 € pro Stück erforderlich. Da nach wie vor im Bereich der Viehwaage mit Bruttoentgelten gearbeitet werden soll, ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer berücksichtigt worden.

Die Änderung wurde in die Nachtragssatzung eingearbeitet. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für die Benutzung der Hafenwaage wird beschlossen.

Anlagen:

1. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Hafenwaage des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr vom --.--.-- folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Viehwaage

Für die Benutzung der Viehwaage sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. Für Kleinvieh | 4,00 EURO pro Stück |
| 2. Für Großvieh | 13,00 EURO pro Stück |

Außerhalb der festgesetzten Wiegezeiten erhöht sich das Entgelt um 50%.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister